

**CGDM**

**Coordination genevoise droit de manifester (Genfer Koordination  
Demonstrationsrecht)**

[droitdemanifester@riseup.net](mailto:droitdemanifester@riseup.net)

Rue des Terreaux-du-Temple 6 - 1201 Genf

# **Genf: Genehmigung reimt sich auf Repression**

**Zweiter Bericht der Genfer Koordination für das  
Demonstrationsrecht  
(Coordination genevoise pour le droit de manifester,  
CGDM)  
September 2021**

Die Genfer Koordination für das Demonstrationsrecht (CGDM) wurde 2019 gegründet, um auf Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zu reagieren, die in den zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über Demonstrationen auf öffentlichem Grund (Loi sur les manifestations sur le domaine public, LMDPu) zu beobachten waren. Die CGDM hat sich im März 2021 als Verein konstituiert, um ihre Arbeit dauerhaft zu sichern.

Die Gründungsmitglieder der CGDM sind:

*AJP, CGAS, SIT, Unia, PdA, SolidaritéS, PS genevois, JS, Les Verts, Grève climat Genève, Grève pour l'avenir, CUAE, Solidarité Tattes, XR Genève, Ligue suisse des droits de l'homme Genève, Le Silure, Collectif pour un 8 mars révolutionnaire, Maison de quartier de la Jonction, BDS, Break-free, Collectif 14 juin, Action antifasciste, l'Usine, Break free, Coordination Climat et Justice sociale.*

## 1. Einführung

Im Jahr 2012, nachdem es bei einer Demonstration gegen die Welthandelsorganisation zu Störungen der öffentlichen Ordnung kam, wurde das Genfer Gesetz über Demonstrationen auf öffentlichem Grund (LMDPu) 2012 grundlegend überarbeitet. Die Revision zielte vor allem auf die Einführung einer strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung der Organisator\*innen ab.

Nach seiner Verabschiedung war das LMDPu Gegenstand eines Bundesgerichtsentscheids<sup>1</sup>. Das Bundesgericht hielt fest, dass die angefochtenen Bestimmungen weiterhin mit der Bundesverfassung vereinbar seien, sofern sie restriktiv ausgelegt werden. Die Bestimmung des LMDPu, wonach Personen, die bei einer Veranstaltung die Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten hatten oder bei denen es bei einer Veranstaltung, die sie organisiert hatten, auch ohne ihr Verschulden zu schweren Personen- oder Sachbeschädigungen gekommen war, mit einem ein- bis fünfjährigen Verbot belegt werden konnten, Veranstaltungen zu organisieren, hat das Bundesgericht für nichtig erklärt.

Einige Jahre später zeigte die Praxis, dass diese Gesetzesänderung dennoch eine deutliche Einschränkung der Ausübung der friedlichen Versammlungsfreiheit in Genf bedeutete<sup>2</sup>.

Angesichts dieser gemeinsamen Feststellung und im Bewusstsein der Bedeutung der Mobilisierung der Bevölkerung für die Verteidigung kollektiver Rechte haben mehrere Organisationen der Genfer Zivilgesellschaft beschlossen, sich zu organisieren und ihre Erfahrungen zu bündeln, indem sie die Genfer Koordination für das Demonstrationsrecht gründeten. Ein erster Bericht wurde im Dezember 2019 veröffentlicht.

Die wichtigste Empfehlung des Berichts war, von einem System der vorherigen Genehmigung von Versammlungen durch die Behörden zu einer Verpflichtung der Organisatoren zu wechseln, Demonstrationen, die eine erhöhte Nutzung des öffentlichen Raums verursachen, anzumelden. Mit anderen Worten: Ein Wechsel zu einem Meldesystem für Versammlungen und Demonstrationen, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

ausdrücklich befürwortet<sup>3</sup>. Diese Forderung wurde in Form eines Gesetzesentwurfs in den Genfer Kantonsrat eingebracht.<sup>4</sup>

Davon abgesehen fanden die Forderungen des CGDM grosse öffentliche Aufmerksamkeit und die Gerichte haben die Genfer Polizeipraktiken mehrmals sanktioniert.

In einem Kontext, in dem Grundfreiheiten eingeschränkt und das Fortbestehen problematischer Polizeipraktiken geschützt werden, sahen sich zivilgesellschaftliche Organisator\*innen von Demonstrationen dazu veranlasst, die CGDM zu verstetigen, indem sie am 25. März 2021 den gleichnamigen Verein gegründet haben.

Eine der Aktivitäten der CGDM besteht darin, Verletzungen des Demonstrationsrechts durch die Genfer Behörden zu dokumentieren und Empfehlungen auszusprechen. Im Folgenden legt der Verein seinen zweiten Bericht vor, der die Struktur des ersten Berichts aufnimmt und in nicht abschliessender Weise aktuelle Problemsituationen aufzeigt.

## 2. Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit

### 2.1 System der Vorabgenehmigung

Der Genfer Gesetzgeber hat festgelegt, dass für jede Veranstaltung auf öffentlichem Grund eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, d.h. des Departements für Sicherheit, Beschäftigung und Gesundheit (DSES; Art. 3 LMDPu), eingeholt werden muss. Bewilligungsgesuche müssen von einer oder mehreren volljährigen natürlichen Personen eingereicht werden, entweder als Einzelperson oder als bevollmächtigte Vertreter einer juristischen Person (Art. 4 Abs. 1 LMDPu).

Im Vergleich zu anderen bestehenden Regelungen ist dies eine der restriktivsten. Viele Staaten haben sich für ein Meldesystem entschieden und verlangen, dass die Behörde über die Absicht, eine Versammlung abzuhalten, informiert wird, ohne dass eine Bewilligung eingeholt werden muss<sup>5</sup>.

Gestützt auf diese Feststellung empfiehlt die CGDM, zu einem Meldesystem überzugehen. Diese

1 Urteil des Bundesgerichts 1C\_225/2012 vom 10. Juli 2013.

2 Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK), Art. 21 Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 22 der Bundesverfassung und Art. 32 der Genfer Verfassung (im Folgenden: Cst.-Ge).

3 Der Gerichtshof begrüßte offen, dass Russland das System der vorherigen Genehmigung zugunsten des System der Notifizierung. EGMR Barankevich v. Russland, Nr. 10519/03, 26. Juli 2007, § 28.

4 PL 12651.

5 Dies gilt insbesondere für die Republik Moldau oder Polen, vgl. Gesetz über Versammlungen, Polen, Art. 6 § 1.

Empfehlung wurde durch die Einreichung eines Gesetzesentwurfs im Genfer Kantonsrat (PL 12651) konkretisiert, der am 24. Februar 2020 eingereicht wurde und den Titel «Renforcer le droit de manifester à Genève» (Das Demonstrationsrecht in Genf stärken) trägt.

Dieser Entwurf schlägt vor, zwischen Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter – für die eine Bewilligung weiterhin die Regel sein soll – und Veranstaltungen mit ideellem Charakter zu unterscheiden. Letztere müssten gemäss dem Entwurf nur «angemeldet» werden (Art. 5A BGBl. neu). Der Gesetzesentwurf trägt allen Interessen Rechnung, indem er in Art. 5C den Polizeibehörden die Möglichkeit gibt, bei Grossveranstaltungen geeignete Massnahmen anzuordnen.

Der Entwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er das geltende Paradigma umkehrt, wonach die Ausübung der Versammlungsfreiheit verboten ist, sofern sie nicht von einer Behörde genehmigt wird.. Das Grundrecht, sich im öffentlichen Raum zu versammeln, darf von den Behörden nur dann eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vorliegt. Dabei müssen die Behörden eine sorgfältige Interessenabwägung vornehmen und verhältnismässig handeln (Art. 36 BV).

Leider fand der Gesetzesentwurf in der Justiz- und Polizeikommission des Genfer Kantonsrats keine Mehrheit. Gemäss dem Mehrheitsbericht der Kommission vom 13. Januar 2021 lehnten ihn die Kommissionsmitglieder der Fraktionen FDP, MCG («mouvement citoyens genevois», Genfer Bürgerbewegung) und SVP geschlossen ab.

Es ist anzumerken, dass die Kommission des Genfer Kantonsrats ihre Entscheidung ohne Konsultation der Zivilgesellschaft fällte, mit Ausnahme einer einzigen Anhörung von Herrn Yves MENOUD, Arbeitgebersekretär der NODE («Nouvelle Organisation Des Entrepreneurs», neue Organisation der Unternehmer)<sup>6</sup>, was die CGDM natürlich bedauert.

Der Gesetzesentwurf war Gegenstand von drei Berichten und muss noch im Genfer Kantonsrat behandelt werden.

## 2.2 Frist und Kosten

Jedes Bewilligungsgesuch für eine Veranstaltung muss innerhalb einer durch Reglement festgelegten

Frist eingereicht werden (Art. 4 Abs. 1 LMDPu), d.h. derzeit 30 Tage im Voraus. Im Falle eines aussergewöhnlichen Ereignisses kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden (Art. 2 AVRDPu, Ausführungsreglement zum Gesetz über Veranstaltungen auf öffentlichem Grund). Das Genfer Gesetz sieht die Möglichkeit vor, pro Bewilligung eine Gebühr zu erheben, die zwischen CHF 20.00 und CHF 500.00 liegt (Art. 4 Abs. 4 und 6 RMDPu).

Seit Januar 2019 verwendet das Departement für Sicherheit, Beschäftigung und Gesundheit diese Gebühr als Sanktion für Bewilligungsgesuche, die ausserhalb der 30-tägigen Frist eingereicht werden an, wenn es der Ansicht ist, dass die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist nicht durch eine «objektive Dringlichkeit» gerechtfertigt ist. Diese Praxis ist im Gesetzestext nicht vorgesehen. Die in Rechnung gestellte Gebühr scheint durchweg das gesetzliche Maximum von CHF 500.00 zu sein.

Insbesondere wurde der Vereinigung «Solidarité Tattes» für die Organisation einer Kundgebung zum Gedenken an den minderjährigen Geflüchteten Ali Reza, der sich in einem Asylheim das Leben genommen hatte, ein Betrag von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Der Antrag auf Genehmigung war drei Tage vor der Versammlung vom 4. Mai 2019 an die Polizei gerichtet worden.

Gegen die Auflage dieser Gebühren wurde mit Unterstützung der CGDM eine Grundsatzbeschwerde beim Genfer Verwaltungsgericht eingereicht. Mit Urteil vom 10. März 2020 hob dieses die Entscheidung des Departements auf<sup>7</sup>. Die Berufungsinstanz befand, dass das Departement sein Ermessen missbraucht hatte. Das Genfer Verwaltungsgericht stellte klar, es handle sich um einen Einzelfallentscheid. Damit kam es darum herum, einen Grundsatzentscheid betreffend der Gebührenerhebung, die die CGDM ihrerseits als missbräuchlich erachtet, zu fällen. Dennoch ist diese Entscheidung als eine Warnung der Judikative an die Exekutive zu verstehen.

Nach Ansicht der CGDM ist es dringend notwendig, die Bedingungen zu klären, unter welchen das Departement eine Gebühr für die Organisation einer Demonstration erheben kann, um zu verhindern, dass die Fälle gerichtlich beurteilt werden müssen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Ausübung einer öffentlichen Freiheit und die Äusserung von politischen Meinungen vom Staat zu Geld gemacht wird. Die Erhebung von Gebühren sollte

6 PL 12651 A - Mehrheitsbericht vom 13.01.2021.

7 Urteil ATA/274/2020 vom 10. März 2020 des Genfer Verwaltungsgerichts.

ausschliesslich bei kommerziellen Veranstaltungen möglich sein. Veranstaltungen mit ideellen Zielen hingegen müssen von Gebühren befreit werden. Der Regierungsrat könnte diese Änderung durch eine Anpassung des Ausführungsreglements zum Gesetz über Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (RMDPu) beschliessen. Die CGDM schlägt den Behörden einen entsprechenden Entwurf vor.

### 2.3 Bedingungen

Bei der Erteilung der Bewilligung legt das Departement die Modalitäten und Bedingungen der Veranstaltung unter Berücksichtigung des Bewilligungsgesuchs und der beteiligten privaten und öffentlichen Interessen fest. Es bestimmt insbesondere den Ort und/oder die Route der Veranstaltung sowie das Datum und die Uhrzeit des geplanten Beginns und des geplanten Endes der Veranstaltung (Art. 5 Abs. 2 MuG).

In der Praxis genehmigen die Behörden Versammlungen häufig nicht am beantragten Ort, obwohl dieser in einem symbolischen Zusammenhang mit der Demonstration steht. So verweigerte das Departement etwa die Genehmigung für eine Versammlung einiger Dutzend Personen vor der Ständigen Vertretung Australiens gegen die TISA-Verhandlungen, die in diesem Gebäude stattfanden<sup>8</sup>. Ebenso verweigerte das Department die Genehmigung, dass die Demonstration zum Gedenken an Ali Reza am 4. Mai 2019 vor dem Maison International des Associations beginnen durfte, in dem eine Veranstaltung zu unbegleiteten Migrant\*innenkindern und -jugendlichen stattfand. In ähnlicher Weise werden Streikposten häufig nur für eine Versammlung in einiger Entfernung vom Eingang des betreffenden Unternehmens bewilligt<sup>9</sup>.

Dieses Problem war bereits 2005 aufgetreten, als die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) gegen den Krieg und die Besetzung des Irak protestieren wollte. Der GSoA wurde die Versammlung vor der ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten verboten. Damals stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die GSoA «ein echtes Interesse daran hatte, vor der Mission (...) und nicht an einem anderen Ort demonstrieren zu können, da die Gefahr bestand, dass die Demonstration ihren symbolischen Charakter verlieren würde» weshalb das Gericht die Entscheidung aufhob und feststellte, dass sie eine

«schwere Verletzung der Versammlungsfreiheit der GSoA» darstellte<sup>10</sup>.

Für die letzten beiden Jahre lassen sich weiterhin festhalten:

- **15. Mai 2020:** Die Jugendlichen des Klimastreiks und die Genfer Gemeinschaft für Gewerkschaftsaktion (CGAS) planen eine symbolische Aktion, an der sich etwa 20 Personen beteiligen, wobei auf einen öffentlichen Aufruf verzichtet wird und Massnahmen für soziale Distanz und Schutz ergriffen werden. Das Departement lehnt die Genehmigung ab und versteckt sich hinter einer starren Auslegung des Bundesverbots. Gegen diese Entscheidung wurde beim Genfer Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt. Der Fall ist hängig.
- **16. Juni 2021:** Während des Gipfeltreffens zwischen Biden und Putin wird die Genehmigung für einen Demonstrationzug verweigert. Der Regierungsrat verbietet per Erlass alle Demonstrationen auf dem rechten Ufer und alle Demonstrationzüge.

### 2.4 Strafrechtliche Sanktionen gegen Veranstalter/innen

Laut Genfer Gesetz wird eine Person, die es versäumt hat, eine Demonstrationsgenehmigung zu beantragen, oder sich nicht an deren Inhalt gehalten hat, mit einer Busse (l'amande) von bis zu CHF 100'000.00 bestraft (Art. 10 LMDPu). Seit 2015 wurden auf dieser Grundlage mehrere Dutzend Geldstrafen im Zusammenhang mit friedlichen Demonstrationen in Genf verhängt, darunter allein in den letzten beiden Jahren die folgenden:

- **6. Mai 2020:** Die Polizei geht gewaltsam gegen den friedlichen Protest «4m2» vor<sup>11</sup>. 22 Strafbefehle werden von den Anwält\*innen der CGDM angefochten. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- **19. März 2021:** Hauptsächlich auf dem versammeln sich vier junge Klimastreikende (darunter eine Minderjährige) in Genf vor dem Rathaus für den internationalen Klimastreik. Aufnahme der Personalien durch die Polizei. Für die Minderjährige wurde eine Nichteintretensverfügung erlassen, da das Vergehen als geringfügig eingestuft wurde. Für die anderen erliess die Staatsanwaltschaft

8 Die Versammlung fand schließlich am 7. Juli 2015 ohne Genehmigung trotzdem an diesem Ort statt.

9 Dies gilt für die Streikposten, die im Januar 2019 von der Gewerkschaft SIT im Rahmen des Konflikts mit einer Genfer Reinigungsfirma organisiert wurden.

10 Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. August 2005, GSSA c. Département de Justice, Police et Sécurité.

11 <https://www.tdg.ch/geneve/actu-genevoise/geneve-deux-militants-finissent-poste/story/28747532>

Strafbefehle wegen «Organisation einer Veranstaltung auf öffentlichem Grund, ohne eine Genehmigung eingeholt zu haben» (Art. 3-10 LMDPU). Höhe der Geldstrafe: CHF 500.00 und CHF 150.00 für Kosten.

## 2.5 Repression der Teilnahme an Demonstrationen und Bestrafung von Teilnehmer\*innen

Das Genfer Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, Personen zu büssen, die eine Kleidung tragen, die ihre Identifizierung verhindern könnte, oder die ihr Gesicht verdecken (Art. 6 Abs. 1 LMDPU). Die Busse kann ebenfalls bis zu CHF 100'000.00 ausmachen (Art. 10 LMDPU). Hinzu kommen weitere Verstösse wie der Straftatbestand des «Aufruhrs» oder Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz für die Verwendung von pyrotechnischem Material oder gegen die Verordnung über die öffentliche Gesundheit und Ruhe, die übermässigen Lärm (Art. 16 RSTP) oder die «sprechende oder musikalische» Darbietung, die durch ein Gerät auf öffentlichen Strassen übertragen wird, unter Strafe stellt (Art. 29 RSTP).

In den letzten zwei Jahren wurden diese Bestimmungen in grossem Umfang gegen Personen angewandt, die an Versammlungen in Genf teilnahmen. Dies war insbesondere in den folgenden Fällen der Fall:

- **20. Mai 2020:** Die Gruppierung Extinction Rebellion (XR) veranstaltet eine kleine Demonstration zur Unterstützung der neu angelegten Radwege. Zuvor hatte der Regierungsratsrat Mauro Poggia in der Presse angekündigt, dass er eine Politik der systematischen Repression gegen solche Aktionen verfolgen würde. Es wurden zehn Strafbefehle wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung und der Nichtbeachtung von COVID-Massnahmen in der Höhe von insgesamt rund CHF 7'000.00 ausgestellt. Die Fälle wurden zusammengelegt und sind beim Gericht hängig.
- **29. Mai 2020:** Eine halbstündige Aktion von XR am Genfer Bahnhof. Zunächst toleriert die Bahnpolizei die Versammlung. Nach 30 Minuten erscheint die Kantonspolizei mit voller Stärke, führt Kontrollen durch und verteilt Ordnungsbussen (5 x ca. CHF 100.00). Es wurden Einsprachen erhoben und die Verfahren wurden mit denjenigen vom 20.05.2020 vereinigt.

- **1. Juni 2020:** Die Kantonspolizei verhindert eine Versammlung der Black Lives Matter Bewegung nach dem Tod von Georges Floyd<sup>12</sup>.
- **15. Juni 2020:** Doctors for XR initiierte eine Critical Mass, um gegen die Wiedereröffnung des Flughafens und eine Rückkehr zur Normalität zu protestieren. Ein\*e Demonstrant\*in erhält eine Ordnungsbusse.
- **26. Juni 2020:** Während der Critical Mass erfolgen zahlreiche Anhaltungen durch die Polizei mit Geldstrafen von CHF 500.00 wegen Verstössen gegen das Gesetz über die Verkehrssicherheit. Die Verfahren sind beim Gericht hängig.
- **4. Juli 2020:** Zweite Black Lives Matter-Demonstration in Genf. Eine bestätigte Festnahme.
- **19. Dezember 2020:** Genehmigte Kundgebung CGAS auf der Plaine de Plainpalais. Am Ende der Versammlung formiert sich ein autonomer Demonstrationszug, der sehr schnell von der Polizei angegriffen wird. Es kommt zu gewaltsamer Repression. Eine Person wird festgenommen und wegen Gewalt gegen Beamte verurteilt. Mehrere Personen werden leicht verletzt.
- **29. Januar 2021:** Mit der gleichen Strategie wie in den letzten sechs Monaten versucht die Polizei, die Versammlung der Critical Mass auf der Île Rousseau durch präventive Kontrollen und vermehrte Strafbefehle wegen Verstössen gegen das Verkehrssicherheitsgesetz (in vielen Fällen fehlendes Licht) zu verhindern. Einige Teilnehmer\*innen versuchen, sich weiter weg zu versammeln, werden aber von der Polizei verfolgt und kontrolliert.
- **26. März 2021:** Die Polizei versucht, die Critical Mass daran zu hindern, einen Demonstrationszug zum Englischen Garten zu bilden. Es kommt zu zahlreichen Identitätskontrollen und Einschüchterungen. Ein Umzug findet dennoch statt, dieser wird aber am Boulevard James-Fazy gewaltsam unterbrochen. Ein Polizist auf einem Motorrad rast in eine\*n Teilnehmer\*in und nimmt ihn anschliessend fest.<sup>13</sup>
- **1. Mai 2021:** Nach dem Ende des Demonstrationszuges erfolgt eine Polizeikontrolle des Traktors des Revolutionären Blocks «aus

12 <https://renverse.co/infos-locales/article/repression-policieres-de-l-appel-du-1er-juin-2625>

13 <https://renverse.co/infos-locales/article/critical-mass-de-la-repression-a-l-agression-policieres-3000>



strassenpolitischen Gründen». Vor Ort werden keine Strafzettel ausgestellt.

## 2.6 Freispruch und Einstellung von Verfahren vor Gerichten

Im selben Zeitraum mussten die Genfer Gerichte mehrere ältere Fälle beurteilen:

- **7. Dezember 2021:** Das Gericht hebt die Strafbefehle gegen vier Demonstrant\*innen auf, die am 6. März 2018 vor den Büros von Dal Busco auf öffentlichem Grund verummumt demonstrierten. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein und der Fall ist bei der Strafkammer des Genfer Obergerichts (CPAR) hängig.
- **6. Mai 2021: Die Strafkammer des Genfer Obergerichts (CPAR)** befreit Kurd\*innen, die ohne Genehmigung vor den Vereinten Nationen demonstriert hatten, von der verhängten Strafe<sup>14</sup>.
- **13. Juli 2021:** Die Strafkammer des Genfer Obergerichts (CPAR) spricht vier Demonstrant\*innen endgültig frei, die verurteilt wurden, weil sie mit Masken von Staatsrat Dal Busco auf der Treppe und im Innenhof der Räumlichkeiten des Departements, Place de la Taconnerie 7, demonstriert hatten. In einem Grundsatzentscheid stellt das Gericht insbesondere fest, dass das LMDPu nur auf den «öffentlichen Bereich» anwendbar ist, ein Begriff, der gemäss Art. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Bereich (LDPu) restriktiv auszulegen ist, d.h. nur auf «öffentliche Strassen, Seen, Wasserläufe, Bodenschätze und andere Güter, die durch andere Gesetze zum öffentlichen Bereich erklärt werden».
- **16. August 2021:** Erster Prozess betreffend die fünf Demonstrant\*innen, die sich gegen ihre Strafbefehle im Zusammenhang mit dem Bundesverkehrsgesetz und der Critical Mass im Juni 2021 gewehrt haben. Das Gericht hat noch kein Urteil gefällt.

## 3. Schlussfolgerung

Aus den in diesem Bericht untersuchten Fällen geht hervor, dass die Genfer Gesetze und die Praxis in Bezug auf die Versammlungsfreiheit besonders restriktiv sind. Die gesundheitliche Situation hat zudem zusätzlich zu einer Verschärfung der Behördenpraxis in Bezug auf das Demonstrationsrecht geführt. Anstatt es zu schützen,

wird es bedauerlicherweise immer weiter eingeschränkt.

Darüber hinaus sind die polizeilichen Praktiken der Einschränkung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts, der Registrierung der Teilnehmer\*innen sowie die zahlreichen Fälle von Gewalt, die bei Einsätzen angezeigt wurden, als besonders besorgniserregend zu bezeichnen.

Die Polizei – insbesondere die «Brigade de recherche et d'ilotage communautaire» und die Bussgeldstelle (Service des contraventions), die mehrere Dutzend Bussen verhängt haben – scheinen völlig unempfindlich gegenüber Gerichtsurteilen zu sein, die ihre Entscheide aufheben.

Die CGDM muss feststellen, dass sich diese Situation, obwohl sie dem Regierungsrat und der Justizbehörde bekannt ist, nicht ändert und dass den Demonstrant\*innen weiterhin Kosten auferlegt werden, sie verfolgt werden und ungerechtfertigte Geldstrafen erhalten.

Die CGDM betont schliesslich, dass der Regierungsrat durch eine Änderung des RMDPu rasch ein starkes Signal für die Achtung der Grundrechte aussenden könnte, was ein erster Schritt in Richtung der Empfehlungen internationaler Gremien und dieses Berichts wäre.

## 4. Empfehlungen

Um der Praxis, Verwaltungsgebühren als Sanktion zu verwenden, endgültig ein Ende zu setzen, empfiehlt die CGDM, dass das RMPDu unverzüglich geändert wird. So könnte klargestellt werden, dass für die Organisation von Veranstaltungen mit ideellem Zweck keine Gebühren erhoben werden dürfen (Aufhebung von Art. 6 RMDPu). Die CGDM fordert den Regierungsrat auf, so schnell wie möglich in diesem Sinne zu handeln.

Die CGDM hält ausserdem an ihren Empfehlungen aus ihrem ersten Bericht fest, von denen einige im Gesetzentwurf PL 12651 enthalten sind. Sie fordert die Kantonsrät\*innen auf, den Bericht anzunehmen.

- Abschaffung des Prinzips der Vorabgenehmigung zugunsten eines Meldesystems (Änderung der Art. 3-5 LMDPu);
- Erteilung von Genehmigungen für Demonstrationen an symbolischen Orten, d.h.

insbesondere vor diplomatischen Vertretungen sowie vor Arbeitsplätzen, die von einem Gewerkschaftskonflikt betroffen sind;

- Abschaffung der 30-tägigen Frist für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Demonstrationsgenehmigung (Aufhebung von Art. 2 Abs. 1 RMDPu);
- Verbot für die Polizei, ihre Berichte über Vorfälle betreffend die Ausübung der Versammlungsfreiheit an Verwaltungsbehörden (SEM und OCPM)

weiterzuleiten, bis eine Verurteilung rechtskräftig ist;

- Streichung der Strafbestimmungen des MuSchG (Aufhebung von Art. 10 MuSchG);
- Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung von Teilnehmenden an friedlichen Demonstrationen, wenn diese nicht persönlich eine verwerfliche Handlung begangen haben, die geeignet wäre, eine echte Gefahr für die Sicherheit anderer zu schaffen.

Genf, September 2021  
übersetzt von der AG Demo der DJS, März 2022